

len, welche unter gleichen Umständen von den muslimännischen Unterthanen oder von den meistbegünstigten Rajas, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Preussischen oder durch die Kaufleute der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Bereichs oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es beim Eingange eine ein für alle Mal bestimmte Abgabe von Neun vom Hundert seines Werthes entrichten, an Stelle der alten Abgaben des innern Verkehrs, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben werden. Bei seinem Ausgange soll es die schon von Alters her festgesetzte und auch gegenwärtig beibehaltene Abgabe von Drei vom Hundert entrichten. Es versteht sich jedoch, daß jeder Artikel, welcher an dem Verschiffungs-Orte für die Ausfuhr gekauft ist und bereits bei seinem Eingange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der ursprünglichen Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen sein soll.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie von Preußen oder von den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Bereichs, und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser aus anderen Ländern durch Preussische oder durch Unterthanen der übrigen Staaten des genannten Bereichs eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reichs, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von Drei vom Hundert, nach dem Werthe dieser Artikel berechnet, zugelassen werden. An Stelle aller Abgaben des innern Verkehrs, welche gegenwärtig von den genannten Waaren erhoben werden, soll der Preussische Kaufmann oder der Kaufmann aus den übrigen Staaten des Bereichs, welcher sie einführt, sei es, daß er solche am Orte der Ankunft verkauft, oder daß er dieselben in das Innere versendet, um sie dort zu verkaufen, eine andertweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge diese Waaren im Innern oder nach außen wieder verkauft werden, so soll keine mehrfache Abgabe, weder von dem Verkäufer noch von